

Iris Enders  
Steuerberaterin  
Diplom-Betriebswirtin (FH)

Wenjenstraße 6  
67251 Freinsheim

Tel: 06353 - 989 007 1  
Fax: 06353 - 989 007 6

[www.Steuerberaterin-Enders.de](http://www.Steuerberaterin-Enders.de)  
[I.Enders@Steuerberaterin-Enders.de](mailto:I.Enders@Steuerberaterin-Enders.de)

---

# MANDANTEN-INFORMATIONSBRIEF

## AKTUELLE HINWEISE ZU DEN „QUICK FIXES 2020“

---

## **Inhalt**

- 1 Hintergrund
- 2 Grundsätze der quick fixes
- 3 Verschärfung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
  - a. Anpassung § 4 Nr. 1b UStG: Zusammenfassende Meldung
  - b. Anpassung § 6a UStG: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- 4 Anpassung der Nachweismöglichkeiten für Warenbewegung
- 5 Direktlieferung bei Lieferung in ein Konsignationslager
- 6 Gesetzliche Neufassung der Reihengeschäfte
- 7 Gefahrenpunkte durch sog. quick fixes möglich?
- 8 Weitere Informationen

### **1 Hintergrund**

Am 17.10.2017 schlug die EU-Kommission mit den umsatzsteuerlichen Quick Fixes wesentliche Vereinfachungen vor. Nach vielen Diskussionen ergab sich dann die verpflichtende Umsetzung in allen Unionsländern.

Die sog. Quick Fixes dienen als „Schnelllösungen“ vor einer Implementierung des endgültigen MwSt-Systems für den innergemeinschaftlichen Handel (ggf. 2028.)

Deutschland hat im Entwurf zum JStG 2019 entsprechende Änderungen aufgenommen - dies steht zur Drucklegung kurz vor der Verkündung [Beschluss des Bundestags vom 7.11.2019 (BT-Drs. 19/14873); Zustimmung des Bundesrats vom 29.11.2019 (BR-Drs. 552/19)]. Sie als Unternehmer müssen die Quick Fixes ab 01.01.2020 europaweit richtig anwenden. Dies bedingt eine Überprüfung und Anpassung sämtlicher Prozessabläufe!

Ergänzend hat die EU-Kommission sog. „explanatory notes on the “2020 quick fixes““ herausgegeben - diese sind zwar nicht verbindlich, jedoch wichtige Leitlinien für die nationalen Gesetzgebungen.

Im Folgenden erhalten Sie Hinweise auf die Detailfragen.

### **2 Grundsätze der Quick Fixes**

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Die USt-IdNr. wird für innergemeinschaftliche Lieferungen materiell-rechtliche Anforderung.

Zusammenfassende Meldung: Die ZM wird (formale) Voraussetzung für die innergemeinschaftliche Steuerbefreiung.

Belegnachweise: Nachweis der grenzüberschreitenden Lieferung (Warenbewegung) wird vereinheitlicht.

Reihengeschäfte - Definition: Definition des Reihengeschäfts und Zuordnung der Warenbewegung für die steuerfreie Lieferung.

Konsignationslagerregelung: Einführung einer einheitlichen EU Konsignationslagerregelung.

Certified taxpayer (CTP): der sog. zertifizierte Steuerpflichtige war ursprünglich geplant, er **entfällt** aber (zunächst). Insoweit doch keine Umsetzung zum 01.01.2020. Diese Idee der EU-Kommission ist vom Rat der EU nicht angenommen worden. Folge: insbesondere die Konsignationslagerregelung und die Reihengeschäftsdefinition finden unabhängig von der Beteiligung sog. certified taxpayer Anwendung

### **3 Verschärfung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen**

#### **a. Anpassung § 4 Nr. 1b UStG: Zusammenfassende Meldung**

Die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung gilt nicht, wenn der Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (§ 18a UStG) nicht nachgekommen ist oder soweit er diese im Hinblick auf die jeweilige Lieferung unrichtig oder unvollständig abgegeben hat.

Eine etwaige Versagung der Steuerbefreiung tritt zeitlich regelmäßig nach Bewirken des Umsatzes ein, weil die Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung zu einer innergemeinschaftlichen Lieferung immer erst später (bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats (Meldezeitraum), in dem die innergemeinschaftliche Lieferung ausgeführt wurde, § 18a Absatz 1 Satz 1 UStG, erfolgt und somit frühestens erst in diesem Zeitpunkt feststehen kann, ob die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung ordnungsgemäß war.

WICHTIG: Dies dient der Sicherstellung des innergemeinschaftlichen Kontrollsystems der Union.

Berichtigt der Unternehmer eine ursprünglich unrichtig oder unvollständig abgegebene Zusammenfassende Meldung (§ 18a Absatz 10 UStG), wirkt dies für Zwecke der Steuerbefreiung auf den Zeitpunkt des Umsatzes zurück. Entsprechendes gilt für die verspätete Abgabe einer richtigen und vollständigen Meldung.

Eine absolute Versagung der Steuerbefreiung tritt somit grundsätzlich nicht ein!

Zu beachten ist jedoch, dass über § 26a Abs. 1 Nr. 5 UStG (wie bisher) eine Bußgeldsanktionierung bis zu 5.000 € erfolgen kann.

#### **b. Anpassung § 6a UStG: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

Durch die Änderung wird das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung zum einen an die weitere materiell-rechtliche Voraussetzung geknüpft (§ 6a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b UStG), dass der Abnehmer der innergemeinschaftlichen Lieferung, soweit er ein Unternehmer ist oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat, in einem anderen Mitgliedstaat (als dem Mitgliedstaat, in

dem die innergemeinschaftliche Lieferung ausgeführt wird), für Zwecke der Umsatzsteuer **erfasst** ist. Das bedeutet, der Erwerber muss im Zeitpunkt der an ihn bewirkten Lieferung eine ihm von dem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzen.

Zudem wird das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung ausdrücklich davon abhängig gemacht, dass der Abnehmer der innergemeinschaftlichen Lieferung, soweit er ein Unternehmer ist oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat, gegenüber dem liefernden Unternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte **gültige (!)** Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **verwendet (!)**.

Dies stellt ab 2020 eine zusätzliche materiell-rechtliche Voraussetzung für das Vorliegen der Steuerbefreiung dar.

Die im MwSt-Informationsaustauschsystem (MIAS - [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/business/vat/eu-vat-rules-topic/vies-vat-information-exchange-system-enquiries\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/eu-vat-rules-topic/vies-vat-information-exchange-system-enquiries_de)) eingetragene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist damit zwingende Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Eine nachträgliche Registrierung wird vermutlich nicht zurückwirken.

Fehlt es an den neuen Voraussetzungen, sind innergemeinschaftliche Lieferungen - soweit keine andere Befreiung greift - steuerpflichtig.

#### 4 Anpassung der Nachweismöglichkeiten für Warenbewegung

Zunächst: an den bisherigen national vorgeschriebenen (eher empfohlenen) Nachweisen (zB. Gelangensbestätigung) ändert sich nichts! Dies ist erlaubt! Art. 45a der MwSt-DVO reguliert die Anforderungen als Maximalmaß dessen, was die Mitgliedstaaten an Transportnachweisen fordern dürfen. Die jeweils nationalen Gesetzgebungen dürfen jedoch beibehalten (was Deutschland tut) oder neu geschaffen werden. Es dürfen dabei auch geringere Anforderungen an die Nachweisführung als die unionsrechtlichen verankert werden.

Neu und zusätzlich wird ab 2020 aber eine unionseinheitliche Nachweismöglichkeit eingeführt. NEU eingeführt wird 17a UStDV: „**Gelangensvermutung** bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Beförderungs- und Versandungsfällen“.

Der liefernde Unternehmer muss hierzu im Besitz bestimmter (Beleg-)Nachweise sein. Die hierfür notwendigen Belege werden abschließend in § 17a Absatz 2 n. F. UStDV aufgezählt.

WICHTIG: die Steuerbefreiung darf nicht automatisch versagt werden, nur weil die Anforderungen des Art. 45a MwSt-DVO nicht erfüllt sind. Der Unternehmer muss dann allerdings auf andere Weise den Nachweis führen. Insoweit trägt er die Risikolast, da die Fiskalbehörden dies akzeptieren müssten - respektive die Finanzgerichtsrechtsprechung.

Der neue § 17b UStDV stellt klar, dass der Unternehmer den bisherigen nationalen Gelangensnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Beförderungs- und Versandungsfällen weiterhin nutzen kann.

## 5 Direktlieferung bei Lieferung in ein Konsignationslager

Mit dem neuen § 6b UStG wird in Deutschland eine Vereinfachung für die Lieferanten bei Lieferungen in ein Konsignationslager („call-off-stocks“) eingeführt. Das Gesetz regelt unionseinheitlich genau, wann sich in welcher Konstellation welche Rechtsfolgen ergeben. Insbesondere kann in vielen Situationen auf eine Registrierung im anderen Mitgliedstaat verzichtet werden - allerdings zwangsweise, kein Wahlrecht! Das Gesetz fingiert die Rechtsfolgen („gilt“). Eine Optionsmöglichkeit auf Verzicht ist im deutschen Gesetz nicht geregelt.

Vereinfachungsregelung für Lieferer bedeutet

- sie fingiert sie eine innergemeinschaftliche Lieferung, die dem Lieferer eine Registrierung und die Erfüllung von umsatzsteuerlichen Pflichten im Bestimmungsmitgliedstaat erspart
- technisch ist dies so ausgestaltet, dass ein Verbringen von Gegenständen eines Unternehmers in einen anderen Mitgliedstaat unter gewissen Voraussetzungen als nicht einer Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt gleichgestellt gilt

Da das Gesetz diverse Rückausnahmen enthält, müssen die jeweiligen Lebenssachverhalte und Prozessabläufe sehr genau in der Praxis geprüft und überwacht werden.

Die Neuregelung soll greifen, wenn der Transport zum Lager nach dem 31.12.2019 begonnen hat.

Der liefernde Unternehmer muss die Beförderung oder Versendung des Gegenstands nach Maßgabe des § 22 UStG gesondert aufzeichnen und seine Pflichten im Rahmen der Zusammenfassenden Meldung rechtzeitig, richtig und vollständig erfüllen

Für das Reportingsystem ist zu beachten, dass die Neuregelung zu einer Erweiterung der Zusammenfassenden Meldung (ZM) führt. WICHTIG: Es wird eine neue Kennziffer für die ZM eingeführt - für Einstellung in das Lager grenzüberschreitend sind aber **keine Werte** in der ZM anzugeben. Es ist nur die USt-ID-Nummer des Geschäftspartners (= beabsichtigten Abnehmers) zu melden!

Da hier erst entsprechende technische Vorbereitungen zu treffen sind seitens der Fiskalbehörden (wohl nicht vor 10/2021) ist fraglich, ob eine Umsetzung tatsächlich zu Beginn 2020 möglich ist. Hier müssen Aussagen der Finanzverwaltung abgewartet werden.

## 6 Gesetzliche Neufassung der Reihengeschäfte

Das bisherige nationale Reihengeschäft wird unionsrechtlich angepasst und von § 3 Abs. 6 S. 5 UStG in den neuen Abs. 6a verschoben und neu definiert. Gem. Vorgaben der EU soll gelten, dass derjenige als Auftraggeber für den Transport gelten soll, der einen Vertrag mit dem Dritten geschlossen hat und das Risiko für Verlust oder Beschädigung der transportierten Güter trägt. Der mit dem Transport Beauftragte kann dabei auch ein anderer am Reihengeschäft Beteiligter sein.

Die Neu-Regelung bewirkt eine Klarstellung der Zuordnung der Beförderung oder Versendung bei Reihengeschäften und führt zur Vereinfachung und Verbesserung der Rechtssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten.

Zur Zuordnung der warenbewegten innergemeinschaftlichen Lieferung zu einer dieser Lieferungen wird auf die Transportveranlassung abgestellt. Dies wirft im Fall der Veranlassung des Transports durch einen mittleren Unternehmer (Zwischenhändler) Schwierigkeiten auf.

Speziell für Unionswarenbewegungen regelt der neue § 3 Abs. 6a Satz 5 UStG, dass die gesetzliche Vermutung im Falle innergemeinschaftlicher Lieferungen durch die Verwendung einer dem transportverantwortlichen mittleren Unternehmer (Zwischenhändler) durch den Abgangsmittgliedstaat erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer widerlegt wird.

Der Begriff „Verwendung“ einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer setzt lt. deutscher Finanzverwaltung ein positives Tun des Zwischenhändlers voraus. Dies ist aber gerade keine Vorgabe der Union! Es reicht grundsätzlich, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Abnehmer „mitgeteilt“ wird - egal wie. Bei wortgetreuer Auslegung/Umsetzung in anderen Mitgliedstaaten, mag dies ggf. zu Konflikten mit ausländischen Geschäftspartnern führen. So hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme angeregt, ob diesbezüglich eine Legaldefinition für das „Verwenden“ einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eingefügt werden muss ... (?)

Bereits in der Vergangenheit war umstritten, wann ein aktives Verwenden der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorliegt. Daraus konnte sich eine zusätzliche Umsatzsteuerlast für betroffene Unternehmer ergeben. Lediglich in der Gesetzesbegründung zu § 3 Absatz 6a Satz 5 wird ausgeführt, dass der Begriff "Verwendung" einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ein positives Tun voraussetzen muss. Ohne ein Tätigwerden des Gesetzgebers (Legaldefinition) ist zu erwarten, dass es zu Auslegungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit den neuen Regelungen kommen wird - auch beim Konsignationslager möglich.

Das hätte zur Folge, dass für betroffene Unternehmer erneut bei innergemeinschaftlichen Reihengeschäften und der Umsatzsteuerfreiheit der Lieferungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat Risiken bestehen.

Soweit deutsche Unternehmer in anderen EU-Staaten betroffener Zwischenhändler werden, ist zu prüfen, ob durch bewussten Einsatz der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer die Rechtsfolge gesteuert wird.

Der deutsche Gesetzgeber wird darüber hinaus das Ausfuhrreihengeschäft und das Einfuhrreihengeschäft typisierend regeln. Dies betrifft dann Drittstaatenfälle sofern der Ort der Lieferungen in Deutschland ist = Anwendung der deutschen Steuerhoheit und UStG. Das Unionsrecht macht hier keine Vorgaben - somit dürfen diese Rechtsgrundsätze nicht übertragen werden auf andere Mitgliedsstaaten.

## **7 Gefahrenpunkte durch sog. quick fixes möglich?**

Wie vor dargestellt, ist die "Verwendung" der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ggf. risikobehaftet - es kommt ggf. insbesondere bei innergemeinschaftlichen Liefergeschäften zu Rechtsunsicherheiten, die für die Exportwirtschaft unkalkulierbare Folgen nach sich ziehen können.

Die VAT-ID des Erwerbers wird materielle Voraussetzung für die Steuerbefreiung - fehlt diese, ist die Lieferung künftig zwingend steuerpflichtig.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen sind künftig nur dann steuerfrei, wenn der Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat umsatzsteuerlich registriert ist.

Beachte: der innergemeinschaftliche Erwerb ist immer ein eigener steuerbarer Tatbestand! Dieser ist nicht abhängig von einer eingesetzten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer!

Das neue System kann in Einzelfällen zur Doppelbesteuerung führen und ggf. im Abgangsland auch Reverse-Charge auslösen.

Das sog. innergemeinschaftliche Verbringen ist einer Lieferung gleichgestellt - es greifen die o.a. quick fixes und Rechtsfolgen auch hierbei! Ist der verbringende Unternehmer jedoch im Bestimmungsmitgliedstaat umsatzsteuerlich nicht registriert, gilt das Verbringen im Abgangsmitgliedstaat künftig als steuerpflichtige Lieferung! Problem: Weder das UStG noch die MwStSystRL sehen einen Vorsteuerabzug im Fall des steuerpflichtigen Verbringens vor ... (!) Verbringenstatbestände können somit ab 2020 ggf. „gefährlich“ werden!

## 8 Weitere Informationen

Betroffene Unternehmen müssen die verbleibende Zeit nutzen, um vakante innergemeinschaftliche Warenströme zu identifizieren und zu analysieren - insoweit betroffene Geschäfts-Prozesse prüfen:

- Kundenstammdaten zutreffend und aktuell?
- (gültige) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorliegend? Beachte: immer die des eigenen Abnehmers
- abweichende Empfänger gegeben? ship to-Adressen ?
- bisher nicht erkannte Verbringenssachverhalte gegeben?
- Voraussetzungen des Verbringens genau prüfen - ggf. nur vorübergehend = kein Deklarationstatbestand?
- Warenwege zur eigenen Verfügung gegeben?
- Registrierungen bereits erfolgt / eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im anderen Land?
- ggf. „Lieferwege“ anpassen/umstellen?
- Verträge, Auftragsbedingungen, AGB prüfen / anpassen?
- Mitarbeiter sensibilisieren und schulen
- ...

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

**Gerne stehe ich Ihnen zur Klärung der Detailfragen zur Verfügung und berate und unterstütze Sie.**

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin. Wir analysieren gemeinsam individuell Ihre persönliche Situation, ich zeige Ihnen Vor- und Nachteile auf und gebe Ihnen Gestaltungsempfehlungen.